

RS UVS Vorarlberg 2005/03/16 1-213/05

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.2005

Rechtssatz

Bei einer Übertretung des § 17 Abs 1 GÜTBefG ist Tatort jener Ort, an welchem die Übertretung (Nichtmitführen eines Frachtbriefes durch den Güterbeförderungsunternehmer) festgestellt wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at